

Versorgung mit Hilfsmitteln zur kontinuierlichen Glukosemessung mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM)

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung mit rtCGM-Messgeräten. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind rtCGM-Messgeräte?

Mittels eines Sensors wird kontinuierlich der Glukosegehalt in der interstitiellen Flüssigkeit des Unterhautfettgewebes gemessen. Anschließend überträgt ein mit dem Sensor verbundener Transmitter die Messwerte automatisch an das Empfangsgerät. Es werden kontinuierlich Messwerte und der Trend zum Glukosegehalt ausgegeben. Anhand einer Alarmfunktion mit individuell einstellbaren Grenzwerten warnt das Gerät vor dem Erreichen zu hoher oder zu niedriger Glukosewerte.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT vergütet dem Vertragspartner die vereinbarten rtCGM-Komponenten (Sensoren, Transmitter inkl. aller benötigten Zubehörteile) in Form einer Monatspauschale. Die Vergütung für das ggf. benötigte Empfangsgerät erfolgt einmalig. In der Vergütung sind auch alle im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Sicherstellung der Durchführung von Schulungen sowie Einweisung in die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels abgegolten.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt. Eine Verordnung ist nur möglich, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind. Falls diese erfüllt sind, darf Ihr Arzt eine Verordnung für das rtCGM-Messgerät ausstellen. Auf der Verordnung sollten die Diagnose(n), die Art der von Ihnen durchgeführten Insulintherapie und die benötigte Produktart vermerkt sein.

Senden Sie die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Wir prüfen dann die Verordnung und stimmen die Beauftragung eines Vertragspartners mit Ihnen ab. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wer Hilfsmittel abgeben darf](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt für Sie vor der Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT. Nach erteilter Genehmigung versorgt er Sie dann umgehend mit den notwendigen rtCGM-Komponenten (Sensoren, Transmitter inkl. aller benötigten Zubehörteile) und rechnet diese anschließend mit der KNAPPSCHAFT ab. Nähere Einzelheiten zu dem weiteren Verfahren teilt Ihnen unser Vertragspartner gerne mit.

Wie läuft die Beratung?

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch der rtCGM-Messgeräte. Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie das rtCGM-Messgerät bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Der Leistungserbringer liefert die notwendigen Produkte direkt an Sie aus und überlässt Ihnen diese zur Nutzung bzw. zum Verbrauch. Er gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der Hilfsmittel während der gesamten Versorgungsdauer. Mit Ihrer Zustimmung kann Lieferung der Produkte auch über Zustelldienste erfolgen.

Lieferungen von Verbrauchsmaterialien können maximal für einen 6-Monatszeitraum erfolgen. Ist ein Verbrauchsprodukt für einen längeren Zeitraum geeignet, kann dies unabhängig des vorherigen Satzes geliefert werden.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind. Unser Vertragspartner stellt Ihnen das rtCGM-Messgerät eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie eine medizinisch nicht erforderliche Menge oder spezielle Produkte wünschen, die für eine Versorgung nicht notwendig sind. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte informieren Sie die KNAPPSCHAFT und Ihren Lieferanten, wenn

- sich Ihre Adresse ändert und/oder
- Sie keine Versorgung mehr benötigen.

Bitte beachten Sie, dass während Ihrer Versorgung durch den Vertragspartner der KNAPPSCHAFT die Belieferung ausschließlich durch diesen Vertragspartner erfolgt. Kosten für eine Versorgung mit diesen Produkten über andere Lieferanten können nur nach vorheriger Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT übernommen werden.

KNAPPSCHAFT